

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 269

ausgegeben am 29. Oktober 2015

---

## Gesetz

vom 3. September 2015

### über die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO), LGBL 1973 Nr. 45/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 1 Abs. 5

5) Im Konkurse von Unternehmungen mit einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Gläubigern kann die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben, wenn durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für ausreichende Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des zuzustellenden Dokuments gesorgt ist. Entscheidungen sind Gläubigern, die es verlangen, zuzustellen. Die Folgen der Zustellung treten schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2015 und 63/2015

Art. 11 Abs. 1

1) Die Eröffnung des Konkurses ist durch Edikt öffentlich bekannt zu machen. Das Edikt ist am Tage der Konkursöffnung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 15 Abs. 1

1) Die Rechtswirkungen der Konkursöffnung treten am Tag nach der Veröffentlichung des Konkursesdikts im Amtsblatt ein.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. November 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef